

Mit gemeinsamen Schreiben vom 26.01.2014 wenden sich Frau Karin Buschbacher und Herr Richard Binder, Geesthölzchen 6, 51702 Bergneustadt mit einer Beschwerde gemäß § 24 GO NRW gegen „Planungen“ der Stadt, den Hebesatz zur Grundsteuer B zu erhöhen. Das Schreiben vom 26.01.2014 ist beigelegt.

Im Wesentlichen wird die Beschwerde von Frau Buschbacher und Herrn Binder damit begründet, dass *„die Kommune nicht versuchen sollte, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen“*. Insoweit wird der Rat aufgefordert, *„der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen“*.

Als pflichtige Teilnehmerin am sogenannten "Stärkungspakt" ist die Stadt Bergneustadt gezwungen, einen Haushaltsausgleich mit Konsolidierungshilfe ab 2016 und ohne ab 2021 herbeizuführen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes beschlossen. Die zur Erarbeitung des Haushaltssanierungsplans eingerichtete Lenkungsgruppe hatte hierzu mit Unterstützung der beratenden Gemeindeprüfungsanstalt zunächst den städtischen Haushalt auf bestehende Einsparmöglichkeiten untersucht. Alle umsetzbaren Einsparmöglichkeiten wurden in die Sanierungsplanung aufgenommen. Die konsequente Reduzierung von Sachausgaben in vielen Bereichen, der Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und die Umsetzung des rigorosen Personalkonzepts reichen alleine aber nicht aus, den geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen.

Insoweit war es unumgänglich, neben den Aufwandreduzierungen auch Steuererhöhungen in erheblichem Umfang zur Erreichung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs vorzunehmen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Forderung der Beschwerdeführer, geplanten Hebesatzerhöhungen zur Grundsteuer B nicht zuzustimmen, zurück zu weisen.